Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat bei mir die **Plangenehmigung für die Umgestaltung des Knotenpunktes Bremer Straße(B6)/Langenhagener Straße/An der Universität in Garbsen** gemäß §§ 17ff Bundesfernstraßengesetz

beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Begründung: Durch die Umgestaltung des Knotenpunktes kann es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Im Rahmen der Bauvorbereitungen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild betroffen. Die Beeinträchtigungen resultieren aus einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Böden und dem Biotopverlust von Gehölzen und Ruderalfluren. Zusätzlich ist der Verlust von 19 Einzelbäumen zu erwarten.

Der Standort ist durch siedlungs- und verkehrstypische Vorbelastungen geprägt und nicht empfindlich. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind Schutzmaßnahmen wie beispielsweise nach den Vorgaben der DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) sowie zeitliche Regelungen zu beachten. Verbleibende Eingriffe werden durch geplante und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG unter Beachtung der Kriterien von § 7 UVPG sind nicht zu erwarten bzw. als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 19.08.2019

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrage

Kolthammer